



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	02.06.2025

Protokoll der öffentlichen 6. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2025 vom 26.05.2025 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:19 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 16 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind eine Zuhörerin und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 5. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 28.04.2025

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 5. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 28.04.2025

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 40 / 2025

3. Vorstellung des Zweckverbands kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Aus der Mitte des Gemeinderats und von einzelnen Bürgern wurde Interesse an einer Überwachung des fließenden Verkehrs in kommunaler Selbstverwaltung bekundet, um Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erfassen und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Zu diesem Zweck hat sich die Gemeinde mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) Südostbayern in Verbindung gesetzt. Dieser seit 2007 existierende Verband umfasst mittlerweile 245 Mitgliedskommunen. Es besteht die Möglichkeit, vor Abschluss einer festen Mitgliedschaft eine Zweckvereinbarung über eine Testphase von zwei Jahren abzuschließen.

Die Kosten für eine mobile Überwachung des fließenden Verkehrs im Rahmen einer Zweckvereinbarung liegen mit 150,00 € pro Stunde etwas über dem Stundensatz im Rahmen einer Mitgliedschaft, welcher 120,00 € beträgt. In beiden Fällen wird zusätzlich eine Verfahrenspauschale von 4,00 € pro erfasstem Verkehrssünder erhoben, mit der die Kosten u. a. für Fahrermittlung und Schriftverkehr abgedeckt werden sollen. Für die Anzahl der Überwachungsstunden sind keine Mindestvorgaben zu erfüllen. Die Zahl wird von der Kommune festgelegt und kann je nach Bedarf auch noch nachträglich angepasst werden. Die Festlegung und Anlage der Messstellen erfolgen durch die Kommune und den Zweckverband in Abstimmung mit der Polizei. Die vereinnahmten Verwarn- und Bußgelder werden einmal pro Monat nach Zahlungseingang an die Kommune ausgezahlt. Monatliche Statistiken geben einen genauen Überblick über die theoretische Höhe der Einnahmen unter Berücksichtigung von anhängigen Bußgeldverfahren. Laut Aussage einer Mitarbeiterin des Verbands liegen die Einnahmen der Kommunen nur in wenigen Einzelfällen unter den Ausgaben. Für den Zweckverband ist Frau Marion Demberger in der Sitzung anwesend und präsentiert das Konzept. Es soll sich lediglich um eine Vorberatung handeln. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat findet bei diesem TOP in dieser Sitzung nicht statt.

Frau Demberger führt sinngemäß das Nachfolgende aus.

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern ist in Töging am Inn ansässig. Der aktuelle Vorsitzende ist Dr. Tobias Windhorst, der Erste Bürgermeister der Stadt Töging am Inn. Der stellvertretende Vorsitzende ist Markus Böck, der Erste Bürgermeister der Gemeinde Oberschleißheim. Der Zweckverband unterstützt bayernweit derzeit 252 Kommunen bei der Verkehrssicherheit. Es gibt sowohl für den fließenden als auch für den ruhenden Verkehr Angebote. Es gibt derzeit 245 Mitgliedsgemeinden und 7 Gemeinden mit Zweckvereinbarung. Im Landkreis Freising sind viele Kommunen beteiligt. Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass die Marktgemeinden Au und Nandlstadt nicht in diesem Zweckverband dabei sind, sondern deren kommunale Verkehrsüberwachung an die Stadt Mainburg gekoppelt ist. Dort wird auch der ruhende Verkehr überwacht. Der Erste Bürgermeister sieht für die Gemeinde Rudelzhausen keinen Bedarf an einer Parkraumüberwachung. Frau Demberger führt weiter aus: Derzeit hat der Zweckverband 152 Mitarbeitende, die sich auf den Innen- und Außendienst verteilen. Der Zweckverband ist eine Verfolgungs-, Ahndungs- und Bußgeldbehörde. Die Verfahren werden von der Erfassung bis zur Zwangsvollstreckung zentral verwaltet, und zwar mit eigenem Personal des Zweckverbands. Für die Gemeinde würde kein zusätzlicher Personal-, Raum- oder Verwaltungsaufwand anfallen. Die Dienstleistungen sind bei der Mitgliedschaft und der Zweckvereinbarung gleich. Für die Gemeinde besteht keine vertragliche Verpflichtung zur Abnahme der vereinbarten Überwachungsstunden. Die Kommune bestellt die gewünschten Überwachungsstunden (mit oder ohne Vorgabe von Messstellen und Uhrzeit). Die Messungen finden auch sonn- und feiertags statt. Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt monatlich. Die Entgelte bei Abschluss einer Mitgliedschaft liegen bei 120,00 €/Stunde für eine mobile Überwachung, bei 960,00 €/Tag für eine semistationäre Überwachung und bei 4,00 €/Vorgang als Verfahrenspauschale. Bei Abschluss einer Zweckvereinbarung (maximal zweijährige Testphase) liegen die Entgelte für die mobile Überwachung bei 150,00 €/Stunde, die restlichen Sätze sind so hoch wie bei der Mitgliedschaft. In jedem Fall werden keine weiteren Entgelte in Form von z. B. monatlichen Beiträgen, einmaligen Aufnahmegebühren oder Anschubfinanzierungen erhoben. Für den Mitgliedschaftsantrag bzw. für die Zweckvereinbarung ist ein Gemeinderatsbeschluss nötig. Jeweils im November findet die Zweckverbandssitzung statt, in der neue Mitgliedschafts- bzw. Zweckvereinbarungsanträge mit Wirkung zum darauffolgenden Geschäftsjahr behandelt werden. Auch Kündigungen der Mitgliedschaft müssten für die Wirksamkeit zum nächsten Geschäftsjahr rechtzeitig zur Ladung der Zweckverbandssitzung eingehen. Auch dafür wäre ein Gemeinderatsbeschluss nötig. Frau Demberger rät, sofern eine Zweckvereinbarung über eine Testphase abgeschlossen werden soll, von einer nur einjährigen Laufzeit ab. Zwei Jahre seien besser, da ansonsten zu

wenige Informationen über die Entwicklung für ein verlässliches Fazit zusammenkommen würden. Sinn der Verkehrsüberwachung sei die Temporegulierung für die Verkehrssicherheit und für die Reduzierung der Lautstärke.

Frau Demberger stellt einige Messsysteme vor:

- ESO EINSEITENSENSOR (WEG-ZEIT-MESSUNG):
 - 2 Messrichtungen möglich (gleichzeitige Überwachung beider Fahrspuren)
 - Messungen bei Stau in der Gegenrichtung möglich
 - Messungen in Kurven und Tunneln möglich
 - Räumliche Trennung zwischen Fahrzeug, Mess- und Fototechnik (bis zu 60 m)
 - Erstmalige Aufbauzeit ca. 30 Minuten, Wechselzeit innerhalb der Kommune ca. 50 Minuten
 - Geeicht für Messungen im Bereich 10 - 250 km/h
 - Passives Gerät, daher nicht durch Warner ortbar
- JENOPTIK S350 (LASER)
 - Laserbasiertes Messsystem
 - Messung in einer Entfernung von 50 m - 30 m
 - Wetterunabhängig
 - Kurze Auf- und Abbauzeiten
 - Beweiskräftige Fahrerbilder – Passfotoqualität
 - Kompakt und unscheinbar
- VITRONIC POLISCAN SPEED
 - Laserbasiertes Messsystem
 - Perfekter Fotopunkt durch dynamisches Messverfahren
 - Beweiskräftige Fahrerbilder - Passfotoqualität
 - Wetterunabhängig
 - Kompakt und unscheinbar
- ENFORCEMENT TRAILER SEMISTATION TRAFFISTAR S350 (LASER)
 - Laserbasiertes Messsystem
 - Wetterunabhängig
 - Beweiskräftige Fahrerbilder - Passfotoqualität
 - Durchgehender Messbetrieb von 0 Uhr bis 24 Uhr bis zu sieben Tage möglich

Daneben gibt es auch reine Statistikgeräte zur Verkehrsdatenerfassung:

- Berührungslose Verkehrsdatenerfassung mittels Radar vom Fahrbahnrand
- Einfache und diebstahlsichere Befestigung möglich
- Verkehrsmengenerfassung in fünf einstellbaren Fahrzeugklassen
- Umfangreiche Auswertung möglich – Fahrzeuge werden mit Datum, Uhrzeit, Geschwindigkeit und Fahrzeuglänge erfasst
- Kosten: 250,00 €/Woche inklusive Auf- und Abbau des Gerätes sowie Auswertung der Ergebnisse

Nach § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung können die Verkehrszeichen 310 (Ortseingangsschild), 274 (Höchstgeschwindigkeit) und 274.1 (Geschwindigkeitszone) überwacht werden. Die Festlegung und Anlage der Messstellen erfolgen durch die Kommune und den Zweckverband in Abstimmung mit der Polizei nach den Richtlinien des bayerischen Staatsministeriums des Innern zur „Überwachung der Geschwindigkeit“. Nach den ministeriellen Richtlinien beträgt der Mindestabstand zwischen Messstelle und Ortsschild bzw. geschwindigkeitsbeschränkendem Verkehrsschild 200 Meter. Der Mindestabstand kann bei Vorliegen besonderer Verkehrsverhältnisse unterschritten werden (z. B. Unfallschwerpunkt, Schulweg).

GR Roßmann fragt, ob die Geschwindigkeitsmessung auch an Bundes- und Kreisstraßen erfolgen kann. Frau Demberger antwortet, dass die Kategorie der Straße innerorts unerheblich sei. GR Lambert fragt, ob es eine Statistik zu Unfallrückgängen aufgrund der Geschwindigkeitsüberwachung gibt. Frau Demberger sagt, dass die Vorgangszahlen nach einer gewissen Zeit mit Geschwindigkeitsüberwachung stets rückläufig seien. Die Überwachung habe einen präventiven Effekt. Auf Nachfrage von GR Brunner sagt sie, dass bis zu 200 m vom Ortsschild entfernt nicht gemessen werden sollte. Die Polizei erhält die Messungstermine vom Zweckverband einen Monat zuvor.

GR Dr. Müller fragt, ob es Erfahrungswerte zum Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben aus der Verkehrsüberwachung für die Kommunen gebe. Frau Demberger sagt, dass Erfahrungswerte nur schwer von der einen auf die andere Gemeinde übertragbar seien, da die Situation stets eine andere sei. Eine Prognose sei folglich nicht möglich. In der Regel gleichen sich die Einnahmen und Ausgaben ungefähr aus. Eine Verrechnung findet nicht statt. Der Fokus sollte bei der Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung nicht auf einer finanziellen Überschussrechnung liegen. Die Verkehrssicherheit sollte insofern als neutrales Thema angesehen werden. Die Nutzungsentgelte des Zweckverbands seien seit 2018 nicht mehr erhöht worden. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Gemeinde Wang letztes Jahr ein Defizit von ca. 300 € aus der Verkehrsüberwachung zu tragen hatte.

Auf Nachfrage von GR Senger sagt Frau Demberger, dass die Überwachung einer 60-km/h-Beschränkung außerorts im gesamten Gemeindegebiet möglich sei. GR Brunner befürchtet, dass die Fahrer durch die Messungen unvorsichtiger werden könnten, da viele selbst keine Verantwortung mehr tragen wollten. Der Erste Bürgermeister verweist auf den angestrebten präventiven Effekt der Verkehrsüberwachung. Frau Demberger sagt, dass die Messungen den Verkehrsteilnehmern nicht die Verantwortung abnehmen.

GR Walter fragt, wo die Messstellen hinkommen würden. Die Bundesstraße werde eh schon von der Polizei überwacht. Der Erste Bürgermeister sagt, dass es eine Ortsbegehung mit dem Zweckverband und der Polizei geben werde. Es gebe genügend Straßen mit Messbedarf. Dazu zählten neben einigen Gemeindestraßen auch Kreis-, Staats- und die Bundesstraße. GR Roßmann befürwortet die kommunale Verkehrsüberwachung. Die nur ab und zu stattfindenden Kontrollen der Polizei an der Bundesstraße würden den Bedarf nicht abdecken. Denkbar wäre z. B. auch eine Kontrolle bei den Bushaltestellen und im Sommer in der Straße zum Freibad. Es gehe nicht um den Aufbau einer Totalüberwachung, sondern um die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer für mehr Sicherheit. GR Fichtner sieht dies genauso. Es gehe auch um die Vorbildfunktion für Fahranfänger. Auf Nachfrage von GR Kreitmair sagt Frau Demberger, dass der Zweckverband eng mit der Polizei zusammenarbeite. Die Polizei würde die Bundesstraße wahrscheinlich nicht mehr so oft kontrollieren, wenn es dort eine kommunale Verkehrsüberwachung gibt. Die Polizei würde aber ihre eigene Verkehrsüberwachung nicht vollständig einstellen, insbesondere nicht außerorts. Eine allumfassende Sicherheit könne aber keine Form der Verkehrsüberwachung bieten.

Auf Nachfrage von GR Neumeier sagt Frau Demberger, dass die Statistikgeräte z. B. auch die Art des Fahrzeugs (PKW, LKW, dgl.) dokumentieren, aber ohne Kennzeichen. Die Messgeräte seien unauffällig. Ein solches kann auch z. B. ein bis zwei Wochen aufgestellt werden, um den Bedarf an einem Blitzer zu überprüfen. GR Neumeier sagt, dass solche Daten interessant seien, insbesondere während einer zweijährigen Testphase. Denn die gemeindlichen Messgeräte, die bereits im Einsatz sind, hätten diese Datenerfassungsmöglichkeiten nicht. Der Erste Bürgermeister sagt, dass gleich eine Mitgliedschaft ohne Zweckvereinbarung ratsam sei.

GR Dr. Müller sagt, dass eine Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer am besten monetär funktioniere. Die Bußgelder seien in Deutschland im Vergleich zu Nachbarländern sowieso relativ niedrig. GR Scheer spricht sich für die kommunale Verkehrsüberwachung aus, da die Gemeinde dann Einfluss auf Zeit und Ort der Messstellen habe. Der Erste Bürgermeister sagt, dass bis zur nächsten Sitzung Vorschläge für etwaige Standorte der Messstellen zusammengestellt werden. In der nächsten Sitzung soll es im Gemeinderat eine Abstimmung über eine Mitgliedschaft beim Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern geben. Frau Demberger sagt, dass die Verbandssitzung am 13.11.2025 statfinde und der Beschluss ca. sechs Wochen zuvor eingehen müsste, damit er zum nächsten Geschäftsjahr wirksam werden kann.

4. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Es sind keine neuen Bauanträge eingegangen.

5. Ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter; Grundsatzbeschluss für ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot an der Grundschule Rudelzhausen

Ab dem 01.08.2026 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe. Damit wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert. Der Rechtsanspruch ist bundesgesetzlich im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) geregelt.¹ Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Wie hoch die Nachfrage an Ferienbetreuung ist, die den Kriterien des GaFöG entspricht, kann nur vor Ort festgestellt werden. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.²

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMFAS) und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) haben eine Übersicht über alle rechtsanspruchserfüllenden Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter veröffentlicht. Der Gemeinderat hat diese Übersicht, die auch in der Sitzung vorgestellt wird, vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Die Gemeinde muss prüfen, ob das bestehende Angebot der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen ausreicht, um den zukünftigen Rechtsanspruch zu erfüllen, oder ob Konzept- und/oder Kapazitätsaufstockungen dafür vorgenommen werden müssten. Auch sind die potentiellen rechtsanspruchserfüllenden Alternativangebote auf ihre Machbarkeit und Sinnhaftigkeit vor Ort zu prüfen. Die Entscheidung, welches Angebot umgesetzt bzw. fortgeführt werden soll, liegt beim Gemeinderat. Die Leitung der Grundschule Rudelzhausen ist eng in die Vorbereitung der Entscheidung eingebunden. Sie ist in der Sitzung bei diesem TOP anwesend.

Die von den vorgenannten Ministerien erstellte Übersicht über die rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebote wird „Werkzeugkasten der Ganztagsangebote“ genannt. Die Kommunen

¹ <https://www.stmas.bayern.de/ganztagsbetreuung/rahmenbedingungen/index.php>, abgerufen am 12.05.2025.

² <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-rechtsanspruch-ganztagsbetreuung-grundschulen-178966>, abgerufen am 12.05.2025.

haben volle Flexibilität: Sie können frei entscheiden, welches Angebot aus diesem Werkzeugkasten sie schaffen, und eine entsprechende Förderung beim Freistaat beantragen.³ Grundsätzlich stehen zur Auswahl:

- Hort, altersgeöffneter Kindergarten, Haus für Kinder, Mini-Kita als Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
- Kombi-Einrichtung (Kooperativer Ganzttag, „KoGa“) als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit der Schule
- Gebundene Ganzttagsschule (GGTS)
- Offene Ganzttagsschule (OGTS)
- Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr

a) Hort und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Der Hort ist eine familienergänzende und -unterstützende Tageseinrichtung für Schulkinder: Als ein Angebot der Tagesbetreuung von Schulkindern hat der Hort einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der die Entwicklungsförderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur Richtschnur hat. Die ganzheitliche Förderung von Schulkindern setzt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Familien und eine enge Kooperation mit der Schule voraus. Der Hort richtet sich insbesondere an Schulkinder von sechs bis 14 Jahren. Neben dem Hort gibt es auch Häuser für Kinder. Dort kombinieren die Träger von Einrichtungen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte unter einem Dach. Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen, in der Regel von null bis 14 Jahren. Daneben gibt es auch noch sogenannte altersgeöffnete Kindergärten.⁴

Die Schaffung eines Hort- oder sonstigen Jugendhilfeangebots zur Rechtsanspruchserfüllung für die Ganztagsbetreuung der Grundschul Kinder dürfte für die Gemeinde Rudelzhausen ausfallen. Die Schaffung eines derartigen Angebots ist schlichtweg nicht realistisch. Denn das Personal muss, wie bei den Kindergärten auch, aus pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften bestehen (d. h. beispielsweise Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen). Dabei müssen ein förderrelevanter Anstellungsschlüssel und eine Fachkraftquote (§ 17 Abs. 1 und 2 Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) eingehalten werden. Angesichts der landesweit hohen Nachfrage und des geringen Angebots an pädagogischem Personal erscheint es völlig realitätsfern, Mitarbeitende mit entsprechender Qualifikation und in ausreichender Anzahl zu finden. Davon abgesehen wäre mit deutlichen Mehrkosten im Personalbereich für die qualifizierten Mitarbeitenden zu rechnen.

Zudem müsste der Übersicht der Ministerien zufolge ein „Kita/Hortgebäude (auch Hort an der Schule)“ zur Verfügung stehen. Da in derselben Übersicht bei der GGTS, der OGTS und der Mittagsbetreuung das Schulhaus bzw. Schulgebäude als ausreichende Räumlichkeit deklariert wird und die räumlichen Anforderungen bei einem Hort offenbar an den kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben ausgerichtet sind, ist davon auszugehen, dass neue, separate Räumlichkeiten erst geschaffen oder zumindest umgebaut werden müssten. Zwar gibt es staatliche Förderprogramme, und zwar nach Art. 10 BayFAG i. V. m. der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) und dem Summenraumprogramm für Horte sowie zusätzlich nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Letztere zielt auf die investive Förderung pro neu geschaffenen Platz ab. Allerdings ist bei der allgemeinen Förderung nach Art. 10 BayFAG stets mit einem (möglicherweise relativ hohen) Eigenanteil der Kommune zu rechnen. Das zusätzlich aufge-

³ <https://www.stmas.bayern.de/ganztagsbetreuung/>, abgerufen am 12.05.2025.

⁴ <https://www.stmas.bayern.de/ganztagsbetreuung/hort/index.php>, abgerufen am 12.05.2025.

legte Sonderförderprogramm schreibt einen kommunalen Eigenanteil an den zuweisungsfähigen Investitionsausgaben für Neubau, Umbau, Erweiterung, (energetische) General- und Teilsanierung in Höhe von mindestens 10 % vor, siehe Nr. 6.3.1 der Sonderförderrichtlinie. Für die Ausstattungsinvestitionen beträgt der Eigenanteil sogar mindestens 30 % der zuweisungsfähigen Ausgaben, Nr. 6.3.5 der Sonderförderrichtlinie. Eine zusätzliche, nicht durch staatliche Förderung gedeckte Mehrbelastung des Haushalts und der liquiden Mittel der Gemeinde wäre also durch die Schaffung eines Hort- oder sonstigen Kita-Angebots für die Grundschulkinder auf jeden Fall zu verzeichnen.

Durch den laufenden Betrieb entstünde außerdem mehr Bürokratie. Die Benutzung, die Mindestbuchungszeiten und dgl. müssten geregelt werden, idealerweise in einer Satzung. Die kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) müsste verwaltet und die Elternbeiträge müssten neu kalkuliert werden. Auch müsste ein konkretes pädagogisches Konzept erst noch erarbeitet werden, und zwar von einer pädagogischen Leitung, die es noch gar nicht gibt.

Abgesehen davon dürfte die Nachfrage nach einem Hort- oder vergleichbaren Angebot sehr gering sein. Bei den regelmäßig durchgeführten Bedarfsumfragen zur Kinderbetreuung gab es in den letzten Jahren nur ganz vereinzelt Rückmeldungen mit dem Wunsch nach einer Hortbetreuung für Grundschulkinder. Zu bedenken ist auch, dass eine solche Einrichtung nur bis zu 30 Schließtage haben kann, um die volle Förderung nach dem BayKiBiG zu erhalten. Nach der bundesgesetzlichen Vorgabe des GaFöG sind aber für ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot sowieso nur maximal vier Wochen an Schließzeiten möglich. Folglich würden sich die Öffnungszeiten auch auf viele Ferienzeiten erstrecken. Von wie vielen Familien ein solches Angebot vollumfänglich genutzt werden würde, lässt sich nicht abschätzen. Eine wesentlich geringere Auslastung in den Schulferien erscheint realistisch. Zugleich bleiben die Sowieso-Kosten bestehen.

Zusammenfassend empfiehlt sich daher, von der Schaffung eines Hort- oder sonstigen Kinder- und Jugendhilfeangebots für die Kinder im Grundschulalter abzusehen.

b) Kombi-Einrichtung (Kooperativer Ganztag, „KoGa“) als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit der Schule

In Kombieinrichtungen (auch „Kooperativer Ganztag“ oder kurz „KoGa“) arbeiten die Schule und ein Ganztagskooperationspartner in gemeinsamer Verantwortung konzeptionell, räumlich und personell eng zusammen. Das übergeordnete Ziel ist die engere Verzahnung von Schule und Jugendhilfe. Der Unterricht und das Jugendhilfeangebot (Betreuung durch den Ganztagskooperationspartner auf Hortniveau) finden in einem gemeinsam genutzten Gebäude (sog. nannter „Bildungscampus“) statt.⁵

Die Ausführungen zum Hortangebot gelten grundsätzlich auch für die Kombi-Einrichtungen, insbesondere was das Personal, die eingeschränkte Investitionsförderung und den bürokratischen Aufwand anbelangt. Um die BayKiBiG-Förderung zu erhalten, ist als Grundvoraussetzung der Abschluss eines trilateralen Kooperationsvertrags zwischen der Kommune, dem Familienministerium und dem Kultusministerium nötig. Auch der Einsatz von Lehrkräften im „KoGa“ ist im Rahmen der Unterrichtspflichtzeit möglich. Für den „gemeinsamen Bildungscampus“ sind im Schulgebäude entsprechend geeignete Räumlichkeiten für die Betreuung auf Hortniveau ergänzend zum Unterricht nötig.

⁵ <https://www.stmas.bayern.de/ganztagsbetreuung/kombieinrichtung/index.php>, abgerufen am 12.05.2025.

Der Koordinierungs- und Bürokratieaufwand dürfte noch größer sein als bei einem reinen Hortangebot. Auch der Entwurf eines stimmigen pädagogischen Konzepts dürfte durch die Vermengung multipler Faktoren und Optionen im Modell der Kombi-Einrichtung schwer sein. Zu bedenken ist, dass auch für eine solche Einrichtung erst qualifizierte pädagogische Mitarbeitende gefunden werden müssten. Eine Kombi-Einrichtung kann ggf. angedacht werden, wenn bereits ein Hort für die Grundschulkinder besteht und somit die Verzahnung von bestehenden Schul- und Betreuungsangeboten anvisiert werden kann. Damit allerdings, wie im Fall der Grundschule Rudelzhausen, ohne eine entsprechende Grundlage zu starten, erscheint riskant. Das Modell birgt das grundsätzliche Risiko von Chaos, Doppelstrukturen und Abgrenzungsschwierigkeiten, insbesondere auch bei der Förderung des laufenden Betriebs und der Elternbeiträge.

Zusammenfassend empfiehlt sich daher, von der Schaffung einer Kombi-Einrichtung abzusehen.

c) Gebundene Ganztagschule (GGTS)

Die gebundene Ganztagschule wird in einem festen Klassenverband organisiert, um eine stärkere individuelle Förderung der kognitiven Entwicklung und der sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Unter gebundener Ganztagschule wird verstanden, dass

- ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an 4 Wochentagen in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist,
- die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und
- der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird.

Der Pflichtunterricht ist auf Vormittag und Nachmittag verteilt. Über den ganzen Tag hinweg wechseln Übungs- und Studierzeiten und sportliche, musische und künstlerisch orientierte Fördermaßnahmen. Es werden auch Freizeitaktivitäten angeboten. In der gebundenen Ganztagschule werden überwiegend Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte eingesetzt, aber auch weitere, pädagogisch tätige Personen, etwa für die Betreuung der Mittagszeit sowie für Freizeitgestaltung etc. Der gesamte Tagesablauf wird von der Schule organisiert. Die Teilnahme am gebundenen Ganztagsangebot während der Kernzeit ist mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Der Begriff Kernzeit bezeichnet die Unterrichts- und Betreuungszeit an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Für genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote wird vom Freistaat Bayern neben zusätzlichen Lehrerwochenstunden ein Budget für gebundene Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt. Dieses Budget wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote durchführen. Über die Einrichtung von gebundenen Ganztagschulen entscheidet der Freistaat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Entscheidung liegen diverse Kriterien zugrunde, unter anderem die Entwicklung der Schülerzahlen und die Gewährleistung der Wahlmöglichkeit zwischen dem Besuch einer Halbtags- und Ganztagsklasse an der jeweiligen Schule. Eine Ganztagsklasse kann nur dann eingerichtet werden, wenn die erforderliche Mindestschülerzahl zur Klassenbildung erreicht wird.⁶

Um den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch erfüllen zu können, wird die grundsätzliche Konzeptionierung der GGTS vom Freistaat Bayern nach telefonischer Auskunft der Regierung von

⁶ Die Informationen sind im Ganzen entnommen: <https://www.km.bayern.de/gestalten/ganztags-schule/gebundener-ganztags>, abgerufen am 12.05.2025.

Oberbayern vom 12.05.2025 überarbeitet werden müssen. Denn das Angebot muss für die Rechtsanspruchserfüllung von den derzeit festgelegten vier auf volle fünf Wochentage erweitert werden.

Die Schüler besuchen das Ganztagsangebot stets aufgrund einer freiwilligen Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Schüler werden grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr angemeldet. Sofern die Anmeldung zur Aufnahme in eine GGTS-Klasse führt, ist die Teilnahme verpflichtend, und zwar im vollen zeitlichen Umfang der Bildungs- und Betreuungsangebote.⁷

Eine GGTS mag für einige Schüler mit besonderem Förderbedarf pädagogisch von Vorteil sein. Dies hängt aber maßgeblich vom konkreten Konzept und der Ausrichtung der GGTS ab. Pauschale Aussagen lassen sich hierüber nicht treffen. Als weiterer grundsätzlicher Vorteil für die Kinder bzw. Erziehungsberechtigten kann die Kostenfreiheit des Angebots mit Ausnahme des Mittagessens und etwaiger Zusatzangebote angeführt werden.

Die GGTS hat jedoch auch einige, teils gravierende Nachteile:

- Den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten muss in jeder Jahrgangsstufe eine Wahlmöglichkeit zwischen der Ganztags- und der normalen Halbtagsbeschulung angeboten werden. Dies resultiert unmittelbar aus der Freiwilligkeit der Anmeldung. Die Wahlfreiheit ist innerhalb des Schulsprengels zu gewährleisten. Die Grundschule Rudelzhausen ist die einzige Grundschule in ihrem Sprengel und müsste demnach die Wahlfreiheit grundsätzlich auf sich allein gestellt lösen. Da an der Grundschule Rudelzhausen in jeder Jahrgangsstufe zwei Klassen gebildet werden, wäre der naheliegendste Weg, jeweils eine GGTS-Klasse und eine reguläre Halbtagsklasse einzurichten. Bei einzügigen Grundschulen könnten jahrgangsgemischte Klassen gebildet werden, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen gemeindeübergreifend ein gesonderter Sprengel (Ganztagssprengel) gebildet wird.⁸ Nach Rücksprache mit der Rektorin der Grundschule Rudelzhausen wäre ein Ganztagssprengel aber selbst dann keine gute Lösung, falls die Grundschule ein GGTS-Angebot z. B. wegen nur geringer, aber dennoch zu berücksichtigender Nachfrage oder allgemein sinkender Schülerzahlen nicht alleine umsetzen könnte. Denn durch einen Ganztagssprengel entstünden nicht nur mehr Bürokratie für die Schulen und Sachaufwandsträger sowie mehr Pendelverkehr für die Schüler, sondern auch pädagogische Nachteile. Die Anmeldung erfolgt für jedes Schuljahr auf freiwilliger Basis und bei einem Wechsel vom Ganztags- zum Halbtagsangebot beim Jahrgangsübertritt müssten sich die Schüler stets auf wechselndes Personal, wechselnde Klassenverbände und eine wechselnde Umgebung einstellen. Dies könnte sich in Kombination mit langen Fahrtwegen negativ auf die Nachfrage nach einem GGTS-Angebot auswirken. Zudem müsste erst mindestens eine andere Grundschule zur Kooperation im Rahmen eines Ganztagssprengels bereit sein, was nicht in der Einflussphäre der Grundschule Rudelzhausen oder der Gemeinde liegt. Ob sich ein GGTS-Angebot an der Grundschule Rudelzhausen ohne einen gemeindeübergreifenden Ganztagssprengel überhaupt realisieren ließe, lässt sich nicht abschätzen. Dies ist nämlich nicht nur vom Fortbestehen der Zweizügigkeit der Schule abhängig, sondern auch von der allgemeinen Entwicklung der Schülerzahlen und der Nachfrage nach dem GGTS-

⁷ Nr. 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.4 ff der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Gebundenen Ganztagsangebote an Schulen vom 10.02.2020 (BayMBI. Nr. 86), geändert durch Bekanntmachung vom 31.05.2021 (BayMBI. Nr. 413).

⁸ Siehe im Ganzen Nr. 2.1.2.9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Gebundenen Ganztagsangebote an Schulen vom 10.02.2020 (BayMBI. Nr. 86), geändert durch Bekanntmachung vom 31.05.2021 (BayMBI. Nr. 413).

Angebot. Verlässliche Bedarfsanalysen lassen sich dazu nicht aufstellen, zumal die Anmeldung jährlich stattfindet und Schwankungen in der Nachfrage die logische Konsequenz daraus sind. Für ein GGTS-Angebot ohne Ganztagssprengel müsste jährlich ca. die Hälfte der Schüler für das Ganztagsangebot angemeldet werden. Die Nachfrage könnte vor allem wegen des verbindlichen Charakters der GGTS, die mit einer ganztäglichen, das ganze Anmeldejahr geltenden Teilnahmepflicht einhergeht, möglicherweise niedriger als erforderlich ausfallen, sodass ggf. kein sinnvoller Ganztagsklassenverband innerhalb der Grundschule gebildet werden könnte.

- Die Schülerbeförderungspflicht weitet sich auf die Kernzeiten der GGTS, d. h. schultäglich bis 16:00 Uhr aus.⁹ Dies bedeutet eine finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinde, da die Kosten der Schülerbeförderung nur anteilig und pauschal durch staatliche Fördermittel refinanziert werden. Im Jahr 2024 hatte die Gemeinde Rudelzhausen für die Schülerbeförderung ein Defizit von ca. 103.000 € zu tragen. Im Falle eines GGTS-Angebots wäre mit einem noch größeren Defizit zu rechnen.
- Die Gemeinde muss ein Alternativangebot vorhalten. Denn die GGTS deckt nur die Schulzeiten ab. Der bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter sieht aber maximal nur vier Wochen „Schließzeiten“ vor und erstreckt sich folglich auch auf den größten Teil der Schulferienzeiten. Da in den Schulferien keine Beschulung, und damit auch keine GGTS, stattfindet, bedarf es für die Ferienzeiten mit Ausnahme von vier Wochen im Jahr eines alternativen Ganztagsangebots, das dann ebenfalls jeweils acht Stunden von Montag bis Freitag abdeckt. Damit muss das Alternativangebot für die Ferienzeiten sogar mehr Stunden umfassen als das Angebot zu Schulzeiten, da in den Ferien logischerweise keine Schulstunden angerechnet werden können. Geht man von den 14 Ferienwochen pro Schuljahr aus und zieht die möglichen Schließzeiten ab, bleiben zehn Ferienwochen, die jährlich durch ein Angebot abgedeckt werden müssen, um den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch zu erfüllen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der bundesgesetzliche Ganztagsanspruch nur angebotsseitig eine Pflicht begründet, nicht aber auf Seiten der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten. Der Bedarf an einer Ferienbetreuung lässt sich nicht zuverlässig vorausberechnen, dürfte aber, folgt man den Bedarfsanalysen der Gemeinde Rudelzhausen zur Kinderbetreuung, nicht sehr hoch ausfallen. Zudem ist auch hier wieder mit Schwankungen zu rechnen. Ein durchgehendes Ferienangebot müsste dennoch aufgestellt und mit zusätzlichem Personal und sonstigen Ressourcen ausgestattet werden. Dies wiederum führt höchstwahrscheinlich zu hohen Fixkosten bzw. zu einem bürokratischen Mehraufwand, insbesondere durch die Kalkulation von kostendeckenden Elternbeiträgen und das Anmeldeverfahren, und langen Anfahrtswegen, wenn z. B. mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Ferienbetreuung angeboten wird. Neben den quantitativen Aspekten ist es auch fraglich, wie eine derart lange, durchgehende Ferienbetreuung pädagogisch sinnvoll ausgestaltet werden könnte. Denn eine Beschulung oder Hausaufgabenbetreuung läuft in den Ferienzeiten ins Leere und das Angebot muss wochentäglich jeweils acht Stunden abdecken. Denkbar wäre z. B. eine Art „Mittagsbetreuung extended version“. Eher nicht in Frage kommen dürfte die Ausweitung der schon bisher bestehenden Ferienspiele. Denn zum einen finden diese bislang nur in einigen Wochen in den Sommerferien statt. Zum anderen bilden sie keine pädagogische Einheit, die zehn Ferienwochen und dies auch noch ganztägig von Montag bis Freitag abdecken könnte. Es handelt sich um eine Vielzahl von kleineren Exkursionen und Programmen, die jeweils nicht besonders lange dauern und überdies jährlich unterschiedlich sind. Letzteres wirkt sich auf die Planungssicherheit, die für die Abdeckung langer Zeiträume unabdingbar ist, äußerst negativ aus. Fraglich ist in jedem Fall, woher das Personal für ein ausgedehntes Ferienangebot kommen soll. Ein alternatives Ganztagsangebot muss im

⁹ Nr. 2.1.2.8 dies.

Übrigen nicht nur für die Ferienzeiten, sondern de facto auch für die normalen Schulzeiten vorhanden sein, und zwar für diejenigen Schüler, die die GGTS nicht besuchen können, aber dennoch ein Ganztagsangebot in Anspruch nehmen wollen. Denn der bundesgesetzliche Ganztagsanspruch gilt für alle Kinder im Grundschulalter, aber auf den Besuch einer gebundenen Ganztagsklasse besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufnahme von Schülern in die GGTS kann insbesondere aufgrund der jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Schülerhöchstzahl beschränkt werden.¹⁰ Insofern bedürfte es einer Ganztagsalternative, die sowohl vom Umfang als auch von der Teilnahmepflicht her flexibler ist als die GGTS. Denkbar wäre hier insbesondere das bereits vorhandene Modell der verlängerten Mittagsbetreuung.

- Der Gemeinde würden durch eine GGTS in jedem Fall Mehrkosten entstehen, weil sie als Schulsachaufwandsträger zur Übernahme des zusätzlichen Sachaufwands und zur Mitfinanzierung des Personalaufwands (Lehrerwochenstunden) verpflichtet wäre.¹¹
- Die Einrichtung einer GGTS ist staatlich genehmigungspflichtig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung und diese erfolgt nach Prüfung vieler Voraussetzungen im Rahmen der verfügbaren staatlichen Haushaltsmittel.¹² Schon die Ersteinrichtung einer GGTS wäre daher mit einem Risiko und mangelnder Planungssicherheit verbunden.

Im Ganzen wird empfohlen, von der Einrichtung einer GGTS abzusehen.

d) Offene Ganztagschule (OGTS)

Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Der Unterricht an offenen Ganztagschulen findet wie gewohnt überwiegend am Vormittag im Klassenverband statt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies wünschen, besuchen nach dem stundenplanmäßigen Unterricht auch in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen die jeweiligen Ganztagsangebote. Offene Ganztagschulen bieten an mindestens vier der fünf Wochentage ab Unterrichtsende bis grundsätzlich 16.00 Uhr verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote. Für Kinder im Grundschulalter besteht zudem das mögliche Angebot einer OGTS-Kurzgruppe mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 14.00 Uhr. Die Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder auch nur für bestimmte Tage anzumelden (Minimum: zwei Tage). Um die Planbarkeit zu erleichtern und ein verlässliches Angebot sicherzustellen, muss die Anmeldung verbindlich für ein ganzes Schuljahr erfolgen. Die offene Ganztagschule ist eine schulische Veranstaltung ebenso wie der Klassenunterricht am Vormittag. Zur familiengerechten Förderung und Betreuung gehören:

- Mittagsverpflegung
- Hausaufgabenbetreuung und Fördermaßnahmen
- Freizeitangebot mit sportlichen, musischen und gestalterischen Aktivitäten

Schulischer Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften werden für alle Schülerinnen und Schüler fortgeführt (auch für diejenigen, die nicht am Ganztagsangebot teilnehmen).

¹⁰ Nr. 2.5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Gebundenen Ganztagsangebote an Schulen vom 10.02.2020 (BayMBI. Nr. 86), geändert durch Bekanntmachung vom 31.05.2021 (BayMBI. Nr. 413).

¹¹ Nr. 2.1.2.7 dies.

¹² Nr. 2.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Gebundenen Ganztagsangebote an Schulen vom 10.02.2020 (BayMBI. Nr. 86), geändert durch Bekanntmachung vom 31.05.2021 (BayMBI. Nr. 413).

Art und Ausgestaltung der Angebote hängt von den Bedürfnissen und Möglichkeiten an der jeweiligen Schule ab. Die Schulen, ihre Sachaufwandsträger und Kooperationspartner entwickeln das jeweilige Angebot gemeinsam. Hierbei können und sollten auch Vereine, Verbände und andere Institutionen eingebunden werden.

Welche Personen die Förderung und Betreuung übernehmen, hängt von den jeweiligen Inhalten und Möglichkeiten vor Ort ab. In Frage kommen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie sonstige für das jeweilige Angebot geeignete Personen (auch Experten aus der Wirtschaft, Leiter von Jugendgruppen, engagierte Eltern und Ehrenamtliche, auch aus Vereinen), aber auch pädagogisches Personal. Nach Verfügbarkeit können auch Lehrkräfte eingesetzt werden.

Die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot ist an vier Wochentagen während der Kernzeit mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Der Begriff Kernzeit bezeichnet die Bildungs- und Betreuungszeit im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht bis grundsätzlich 16.00 Uhr, sodass sich ein Zeitumfang von täglich mindestens 2,5 Zeitstunden (Kernzeit) oder täglich insgesamt eine Unterrichts- und Betreuungszeit von mindestens 7,5 Zeitstunden ergibt. Für genehmigte und eingerichtete offene Ganztagsangebote wird vom Freistaat Bayern ein Budget für offene Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt. Dieses Budget wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote durchführen.

Über die Einrichtung von offenen Ganztagsschulen entscheidet der Freistaat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Entscheidung liegen folgende Kriterien zugrunde:

- die individuelle pädagogische Konzeption, die die Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat bzw. Schulforum sowie unter Beteiligung eines etwaigen Kooperationspartners ausgearbeitet und vorgelegt hat
- eine Beschreibung des besonderen Bildungsangebots, das die Schule umsetzen möchte (z. B. Sprachförderung, Bearbeitung von Lerndefiziten, Förderung von besonderen Begabungen etc.)
- die Zusammensetzung der Schülerschaft (Feststellen des spezifischen Förderbedarfs, soziale Problematik, Migrationshintergrund etc.)
- die personelle und räumliche Situation an der Schule
- die Entwicklung der Schülerzahlen
- die Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde und des Sachaufwandsträgers
- die jeweilige lokale Situation: eventuell konkurrierende Einrichtungen (z. B. Hort).¹³

Die OGTS obliegt dem Verantwortungsbereich der Schulleitung.

Um den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch erfüllen zu können, wird die grundsätzliche Konzeptionierung der OGTS vom Freistaat Bayern wahrscheinlich wie auch im Fall der GGTS überarbeitet werden müssen. Denn das Angebot muss für die Rechtsanspruchserfüllung von den derzeit festgelegten vier auf volle fünf Wochentage erweitert werden.

Die zulässigen Kurzgruppen bis 14.00 Uhr erfüllen für sich betrachtet den bundesgesetzlichen Ganztagsanspruch nicht, da dieser erst bei mindestens acht Schul- bzw. Betreuungsstunden erfüllt wird.

¹³ Siehe im Ganzen <https://www.km.bayern.de/gestalten/ganztagsschule/offener-ganztag#kmbek>, abgerufen am 13.05.2025.

Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von offenen Ganztagsangeboten und von Angeboten der Mittagsbetreuung an einer Schule nicht möglich.¹⁴ Das bedeutet, dass sich OGTS und Mittagsbetreuung gegenseitig ausschließen.

Die OGTS bietet einige Vorteile:

- Die OGTS ist für die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten kostenfrei mit Ausnahme des Mittagessens und etwaiger Zusatzangebote.
- Die Personalanforderungen, das Konzept und die Ausrichtung sind dem bisher praktizierten und bewährten Modell der verlängerten Mittagsbetreuung sehr ähnlich. Auch das Kursangebot könnte fortgeführt werden.
- Der gegenseitige Ausschluss von OGTS und Mittagsbetreuung verhindert komplizierte und teure Kombi- bzw. Parallelangebote, zumindest in den 38 Schulwochen pro Jahr.
- Der bürokratische Aufwand dürfte nach der Phase der Ersteinrichtung nicht größer sein als derjenige für die Mittagsbetreuung, insbesondere was die Personalverwaltung, die Finanzierungsfragen und das Anmeldeverfahren anbelangt. Die Anmeldungen zur OGTS finden nicht bei der Gemeinde, sondern bei der Schule statt, was weder einen Vor- noch einen Nachteil darstellt, weil sich die Arbeit dadurch nur verlagert. Ein administrativer Vorteil im Vergleich zur Mittagsbetreuung liegt darin, dass Umbuchungen der Schüler bzw. Eltern während eines laufenden Schuljahres nicht mehr möglich wären. Allerdings ist die Anzahl der unterjährigen Umbuchungen bei der Mittagsbetreuung überschaubar.
- Im Vergleich zur GGTS ist die OGTS für die Schüler flexibler, was sich auf die Nachfrage auswirken könnte. Zwar erfolgt auch bei der OGTS die Anmeldung verbindlich für ein komplettes Schuljahr und es besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht.¹⁵ Aber der verbindliche Umfang pro Woche ist nicht so groß wie bei der GGTS.

Die OGTS hat jedoch auch Nachteile:

- Die OGTS bietet für die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten weniger Flexibilität als die Mittagsbetreuung, da die Anmeldung verbindlich für ein gesamtes Schuljahr erfolgt. Die Teilnahmepflicht kommt der Schulpflicht gleich. Eine dauerhafte Abmeldung von der OGTS kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe gestattet werden, die bei der Anmeldung zum Ganztagsangebot noch nicht absehbar waren. Dabei hat die Schulleitung strenge Maßstäbe anzulegen.¹⁶
- Wie auch bei der GGTS müsste die Schülerbeförderung auf die Betreuungs- bzw. Kernzeiten der OGTS bis 16.00 Uhr ausgeweitet werden¹⁷, was höhere Kosten und ein höheres finanzielles Defizit im Bereich der Schülerbeförderung für die Gemeinde bedeuten würde.
- Auch bei der OGTS ist ein zusätzliches Ferienangebot, für das Elternbeiträge erhoben werden können, nötig. Die Ausführungen bei der GGTS gelten entsprechend.
- Die Umstellung von der bestehenden Mittagsbetreuung auf eine OGTS würde einen bürokratischen Mehraufwand bedeuten.

¹⁴ Nr. 1.7 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 30.03.2020 (BayMBI. Nr. 227).

¹⁵ Nr. 2.1.3.3 und 2.1.3.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 30.03.2020 (BayMBI. Nr. 227).

¹⁶ Nr. 2.1.3.5 dies.

¹⁷ Vgl. Nr. 2.1.1.2.6 dies.

- Das Bestandspersonal der Mittagsbetreuung müsste zur OGTS übergehen. Dies wäre mit arbeitsrechtlichen Fragen und ggf. Verhandlungen verbunden.
- Zu bedenken gilt auch, dass der Personaleinsatz bei der OGTS an feste staatliche Finanzierungsbudgets gekoppelt ist. Die Budgets enthalten eine kommunale Mitfinanzierungspauschale. Außerdem muss die Gemeinde als Sachaufwandsträger den Sachmittelbedarf für die OGTS finanzieren. In Kombination mit den zu erwartenden höheren Kosten für die Schülerbeförderung erscheint es fragwürdig, ob die OGTS für die Gemeinde kostengünstiger als die Mittagsbetreuung wäre, zumal keine Elternbeiträge für die Kernleistungen der OGTS möglich sind.
- Wie bei der GGTS besteht auch bei der OGTS kein Rechtsanspruch der Schule bzw. des Sachaufwandsträgers auf die staatliche Genehmigung, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt.¹⁸ Die Genehmigungsvoraussetzungen sind zwar niedriger als bei der GGTS. Aber ein gewisses Risiko bei der Ersteinrichtung besteht dennoch.

e) Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr

Die Mittagsbetreuung ist das bereits praktizierte Modell an der Grundschule Rudelzhausen. Die rechtlichen Grundlagen bilden eine Benutzungs- und eine Gebührensatzung der Gemeinde Rudelzhausen. Die Mittagsbetreuung wird bislang auf freiwilliger Basis angeboten. Sollte das Angebot aufrechterhalten werden, wandelt es sich wegen des bundesgesetzlichen Ganztagsanspruchs der Grundschüler in ein obligatorisches Angebot, das aber nach wie vor keine Teilnahmepflicht für die Schüler begründet. Der obligatorische Charakter des Angebots müsste in der Mittagsbetreuungssatzung deklaratorisch verankert werden. Bei der Mittagsbetreuung handelt es sich um eine Einrichtung der Gemeinde Rudelzhausen, die unter anderem auch das Anmeldeverfahren verwaltet. Es werden eine Hausaufgabenbetreuung, eine Mittagsverpflegung sowie, jeweils beginnend um 15:00 Uhr, diverse Kurse mit sport-, sozial- und freizeitpädagogischer Ausrichtung angeboten.

Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt im Wesentlichen über Benutzungsgebühren („Elternbeiträge“), eine Umlage der Stadt Mainburg für die Schulkinder aus ihrem Stadtgebiet und einer staatlichen Förderung. Die Mittagsbetreuung ist dauerdefizitär. Im Jahr 2024 lag das Gesamtdefizit, das anteilig von der Gemeinde Rudelzhausen und der Stadt Mainburg getragen wurde, bei 53.348,36 €.

Das Angebot der Mittagsbetreuung erfüllt für die 38 Schulwochen pro Jahr die bundesrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen. Es wird täglich von Montag bis Freitag in der Zeit vom Unterrichtsende bis 16:00/16:30 Uhr eine Betreuung angeboten. Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haben aber auch die Möglichkeit, kürzere Zeiten, nur einzelne Wochentage oder nur Kurse zu buchen. Die Erhebung von Elternbeiträgen steht der Rechtsanspruchserfüllung nicht entgegen.

Da nach dem bundesgesetzlichen Ganztagsanspruch nur maximal vier Schließwochen pro Jahr möglich sind und bisher kein durchgängiges Ferienangebot vorhanden ist, müsste ein solches für 10 Schulwochen aufgestellt und mit Personal und einem sinnvollen pädagogischen Konzept ausgestattet werden. Die oben getroffenen Aussagen zu den Ferienspielen gelten entsprechend.

Da weder ein Hort noch eine Kombi-Einrichtung „KoGa“ oder die GGTS empfehlenswert sind, geht es um die Frage, ob der Ganztagsanspruch an der Grundschule Rudelzhausen mittels

¹⁸ Nr. 2.1.1.1 dies.

einer OGTS oder der verlängerten Mittagsbetreuung erfüllt werden soll. Ein zusätzliches Ferienangebot muss in beiden Fällen aufgebaut werden. Die Ressourcen- und Konzeptfrage dazu soll zu gegebener Zeit gesondert behandelt werden.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile spricht vieles dafür, die Mittagsbetreuung fortzuführen und auf die Errichtung einer OGTS an der Grundschule Rudelzhausen zu verzichten. Vom Konzept und der Ausrichtung her sind die beiden Modelle sehr ähnlich, was im Ergebnis aber eher für die Beibehaltung der Mittagsbetreuung spricht. Denn eine Konzeptverbesserung ist mit der OGTS kaum möglich. Die Mittagsbetreuung hat sich in ihrer jetzigen Form bewährt. Sie wird gut angenommen und Beschwerden, die das Modell grundsätzlich in Frage stellen, sind bisher nicht bekannt geworden. Die regelmäßigen Bedarfsumfragen der Gemeinde zur Kinderbetreuung haben positive Ergebnisse im Hinblick auf die Betreuungssituation bei den Kindern im Grundschulalter ergeben. Auch die Verwaltungsabläufe und Strukturen haben sich eingespielt. Jede Modellumstellung würde einen bürokratischen Mehraufwand, der sich bis in das Arbeitsrecht erstrecken würde, ohne pädagogischen Nutzen für die Schüler und Erziehungsberechtigten bedeuten. Die Personal- und Raumausstattung der Mittagsbetreuung steht und die Fortführung des Status Quo bietet die größtmögliche Planungssicherheit. Kapazitätsprobleme können, insbesondere bei vielen Anmeldungen und zugleich begrenzten Personalressourcen, bei jedem Ganztagsmodell auftreten. Die Flexibilität, die die Mittagsbetreuung den Schülern und Eltern gibt, hat bisher nicht zu einer hohen Anzahl an unterjährigen Umbuchungen geführt. Das Modell scheint – zumindest bislang – einen guten Ausgleich zwischen langfristiger Kontinuität in der Angebotswahrnehmung und Flexibilität in der persönlichen Lebensführung zu gewährleisten. Der einzige nennenswerte Vorteil der OGTS gegenüber der Mittagsbetreuung bleibt damit die Kostenfreiheit für die Erziehungsberechtigten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Gemeinde relativiert sich dieser Vorteil allerdings wieder. Denn sie hätte bei der OGTS höhere Schülerbeförderungskosten zu tragen und daneben nach wie vor den Sachaufwand und anteilig, wenn auch in wesentlich geringerem Maße, die budgetierten Personalkosten im Rahmen der kommunalen Mitfinanzierungspauschale. Das staatliche Personalbudget für die OGTS muss überdies auch von der Allgemeinheit finanziert werden. Das Dauerdefizit der gemeindlichen Mittagsbetreuung beeinflusst das Resultat der Abwägung nur wenig. Denn die Kostendeckung kann durch Gebührenanpassungen erreicht werden und ist nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften auch jetzt schon vorgesehen.

Der Gemeinderat soll über die Frage, mit welchem der vorgestellten Modelle der Ganztagsanspruch an der Grundschule Rudelzhausen umgesetzt werden soll, diskutieren und entscheiden.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass zusätzliche Personalkapazitäten für das Angebot eines Ferienprogramms nötig wären. Personal sei dafür aber schwer zu finden. Für die Schulzeiten sei angedacht, die Mittagsbetreuung in ihrer bestehenden Form fortzuführen, da diese gut laufe. Grundschulrektorin Maria Behr sagt, dass die Mittagsbetreuung das flexibelste Angebot für die Kinder und Eltern sei und gut laufe. Teilweise würden nur ein Tag oder nur Kurse gebucht werden. Die verlängerte Mittagsbetreuung habe ein pädagogisches Konzept, das dem Konzept einer OGTS sehr ähnlich sei. Der Vorteil der Mittagsbetreuung sei hauptsächlich die größere Flexibilität. Das Angebot sei auch rechtsanspruchserfüllend. Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Einstieg in eine OGTS auch nach 2026 grundsätzlich jedes Jahr möglich sei. GR Dr. Müller sagt, dass eine Elternbefragung gut wäre. Der Geschäftsleiter und der Erste Bürgermeister erwidern, dass die Eltern der Grundschulkinder regelmäßig im Rahmen der Bedarfsumfragen nach Art. 7 BayKiBiG die Möglichkeit erhalten haben, den Bedarf bzw. Meinungen über das bestehende Angebot kundzutun. Die letzte Bedarfsumfrage sei im Herbst 2024 geschehen. Die Umfrage ergab, dass Zufriedenheit mit der bestehenden Mittagsbetreuung herrsche. Nur ganz vereinzelt sei der Wunsch nach anderen Betreuungsformen geäußert worden. GR Roßmann spricht sich für die Beibehaltung der Mittagsbetreuung aus. Auf seine

Nachfrage erläutert der Geschäftsleiter, dass die im ministeriellen Übersichtsblatt aufgeführte Mindestteilnahme an zwei Wochentagen in der Mittagsbetreuung bislang nur eine förderrechtliche Bestimmung sei. GR Fichtner findet, dass die Mittagsbetreuung ein gutes und flexibles Angebot sei. Es sei auch für die Wertschätzung der Leistungen gut, dass es Teilnahmegebühren gebe. Ein gutes, laufendes System solle man nicht ändern. Der Erste Bürgermeister und der Geschäftsleiter sagen auf Nachfrage von GR Fichtner, dass ein Ferienangebot ggf. auch interkommunal angeboten werden könnte. Dies werde demnächst mit Au und Nandlstadt vorbesprochen werden. Der Nachteil eines gemeindeübergreifenden Ferienangebots liege in längeren Anfahrtswegen, die sich auch auf die Umwelt- und Kostenbilanz negativ auswirken würden.

Die Rektorin sagt auf Nachfrage von GR Kreitmair, dass einige Kurse der bestehenden Mittagsbetreuung sogar bis 16:30 Uhr gehen. Es bestehe keine große Nachfrage nach längeren Betreuungszeiten. Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Buchungsumfang während eines laufenden Schuljahres erfahrungsgemäß eher zurückgehe. Der Geschäftsleiter sagt auf Nachfrage von GR Neumeier, dass in Anbetracht des Rechtsanspruchs auch dann ein Ferienangebot bestehen müsse, wenn für die Schulzeiten die verlängerte Mittagsbetreuung angeboten werde. Der Erste Bürgermeister sagt, dass das Bestandspersonal in der Mittagsbetreuung ausgelastet sei.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen hält die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen aufrecht. Von jeglicher anderen Form eines Ganztagsangebot für die Kinder im Grundschulalter wird abgesehen. Der Aufbau einer rechtsanspruchserfüllenden Ferienbetreuung ist gesondert zu prüfen.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 41 / 2025

6. Feststellung der gemeindlichen Jahresrechnung 2024 und Beschluss über die Entlastung

Am 17.04.2025 erfolgte die örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss für das Haushaltsjahr 2024. Der Ausschussvorsitzende, GR Walter, berichtet über das Ergebnis der Prüfung. Der Erste Bürgermeister stellt eine Stellungnahme zu den Berichtspunkten vor. Gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO ist es erforderlich, dass der Gemeinderat alsbald nach der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Von der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung sind der Erste Bürgermeister sowie Gemeinderatsmitglied Anita Fichtner nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

Die Jahresrechnung 2024 stellt sich wie folgt dar:

Feststellung des Sollergebnisses

Einnahmeseite	Verwaltungshaushalt	Währung	Vermögenshaushalt	Währung	Gesamthaushalt	Währung
Summe Soll-Einnahmen	8.134.844,53	EUR	1.356.254,93	EUR	9.491.099,46	EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste			0,00	EUR	0,00	EUR
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste			0,00	EUR	0,00	EUR
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 151,18	EUR	- 0,00	EUR	- 151,18	EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	8.134.693,35	EUR	1.356.254,93	EUR	9.490.948,28	EUR
Ausgabenseite	1		2		2	
Summe Soll-Ausgaben	8.134.890,48	EUR	1.356.254,93	EUR	9.491.145,41	EUR
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	EUR	0,00	EUR	0,00	EUR
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 0,00	EUR	- 0,00	EUR	- 0,00	EUR
- Abgang alter Kassenausgabereste	- 197,13	EUR	- 0,00	EUR	- 197,13	EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgabe	8.134.693,35	EUR	1.356.254,93	EUR	9.490.948,28	EUR
Etwaiger Unterschied						
bereinigte Soll-Einnahmen	8.134.693,35	EUR	1.356.254,93	EUR	9.490.948,28	EUR
- bereinigte Soll-Ausgaben	- 8.134.693,35	EUR	- 1.356.254,93	EUR	- 9.490.948,28	EUR
Fehlbetrag	0,00	EUR	0,00	EUR	0,00	EUR
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt			842.324,65	EUR		
2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik):				EUR		

Feststellung des Ist-Ergebnisses

Ist-Einnahmen	7.851.348,88	EUR	1.348.934,09	EUR	9.200.282,97	EUR
- Ist-Ausgaben	- 7.959.374,27	EUR	- 1.356.854,35	EUR	- 9.316.228,62	EUR
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag	-108.025,39	EUR	-7.920,26	EUR	-115.945,65	EUR

Bestandsverprobung

Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag	-108.025,39	EUR	-7.920,26	EUR	-115.945,65	EUR
Kasseneinnahmereste (+)	383.291,20	EUR	8.184,26	EUR	391.475,46	EUR
Kassenabgabereste (-)	275.265,81	EUR	264,00	EUR	275.529,81	EUR
Haushaltseinnahmereste (+)	0,00	EUR	0,00	EUR	0,00	EUR
Haushaltsausgabereste (-)	0,00	EUR	0,00	EUR	0,00	EUR
Soll-Fehlbetrag aus Vorjahren (+)	0,00	EUR	0,00	EUR	0,00	EUR
Gesamtergebnis	0,00	EUR	0,00	EUR	0,00	EUR

GR Walter berichtet sinngemäß: Am 17.04.2025 fand zwischen 13:00 und 16:00 Uhr die örtliche Rechnungsprüfung des Haushaltsjahres 2024 statt. Anwesende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren GR Walter, Kellner, Linseisen, Roßmann und Scheer. Es wurde nichts Gravierendes festgestellt. Die Einnahmen werden zumeist mittels EDV eingezogen. Niederschlagungen und Erlässe gab es keine. Vertragliche Vereinbarungen und die Gemeinderatsbeschlüsse wurden eingehalten.

Auf die Prüfungsbemerkungen bzw. Fragen nimmt der Erste Bürgermeister wie folgt Stellung:

a) Kosten für den Bauschuttcontainer und den Grüngut-Container

Die Entsorgungsfirma entscheidet, ob Material Recyclings-fähig ist oder nicht. Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen bezüglich des Bauschutts wird zukünftig jährlich

vorgenommen, um eine Gebührenanpassung zu überprüfen. Transportkosten sind mit 95 EUR netto der Standard der Entsorgungsfirma im Bereich der Gemeinde Rudelzhausen.

b) Erbbauzins im Bereich Abfallbeseitigung

Der Erbbauzins für den Wertstoffhof wurde im Februar 2025 neu vertraglich geregelt. Es handelt sich um Kosten, die an das Landratsamt Freising weiterverrechnet werden.

c) Erdhaufen in Oberhinzing

Eine Erdbaufirma hat bei Oberhinzing einen Erdhaufen gewendet, damit es zu keiner Unkrautbildung kommt. Der Einsatz kostete 412,69 EUR.

d) Jährliche Wartung im Freibad Tegernbach

Die Firma, die die Badtechnik im Rahmen der Generalsanierung eingerichtet hat, wird für die Einwinterung und die Herrichtung für den Saisonstart im Frühjahr benötigt. Auch die Chlorgas-schulungen werden bei den Unterhaltskosten verbucht. Eine kostengünstigere Alternative ist derzeit nicht in Aussicht. Die Kosten ließen sich nur bei einer kompletten Stilllegung des Freibads oder bei einer Übertragung an einen anderen Träger vermeiden. Auf Nachfrage von GR Kellner stellt der Erste Bürgermeister klar, dass es sich bei der Wartung um einen jährlichen Kostenpunkt handelt. GR Forster sagt, dass die Kosten von ca. 14.000 € sehr hoch seien für eine Leistung von ca. zwei Tagen.

e) Kanalabrechnung für das Freibad Tegernbach

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss angegebene Haushaltstelle 7000.54500 deckt die Kosten für die Entwässerung unmittelbar bei der Kläranlage ab. Der vom Ausschuss aufgestellte Bezug zum Freibad Tegernbach und dem Betrag von 7.000 EUR lässt sich weder hier noch im Unterabschnitt 5700 (Freibad) nachvollziehen. Auch bei der Kläranlage gibt es einen Entwässerungsanschluss für das Betriebsgebäude und dementsprechend einen Wasserverbrauch.

f) Abschlagsbescheid vom Wasserzweckverband; Bereich: Abwasserbeseitigung

Der Rechnungsprüfungsausschuss gab eine Abschlagszahlung an den Wasserzweckverband in Höhe von 11.408 EUR für 3.098 cbm an. Eine Anordnungsnummer war nicht angegeben. Die genannten Zahlen lassen sich bei den Buchungen bei der angegebenen Haushaltstelle 7000.63500 nicht finden. Neben Laborkosten wurden hier zwar durchaus Wasserkosten an den Zweckverband verbucht. Aber die Summe dafür lag insgesamt bei lediglich 7.416,58 EUR (Abrechnung 2023 und Abschläge 2024).

g) Erbbauzins für die Sportplätze

Die Erbbauzinsen für die Sportplätze des TSV Rudelzhausen und des SC Tegernbach bezahlt größtenteils die Gemeinde Rudelzhausen. Dies kann als Teil der Jugendförderung betrachtet werden.

h) Geräteprüfung nach DGUV

Es ist korrekt, dass die Fa. Schulz mit 7,20 EUR pro geprüftem Gerät bei der Geräteprüfung im Bauhof, der Schule und dem Kindergarten mehr verlangt hat als die Fa. Strauß für den Kindergarten (4,25 EUR pro Gerät). Bei der Fa. Schulz sind auch die Brandschutztüren dabei.

i) Landschaftspflegeverband

An den Landschaftspflegeverband Freising wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von derzeit 2.282,60 € gezahlt. Direkte Leistungen des Verbands nimmt die Gemeinde bisher nicht in Anspruch. Eine Einsparung kann im Gemeinderat diskutiert werden. Im Landkreis Freising sind ca. 20 der 24 Gemeinden Mitglied im Verband.

j) Spielplatz-Inspektion – Tätigkeitsbericht

Bei jeder Spielplatz-Inspektion wird ein Tätigkeitsbericht verfasst. Dieser wird wegen seines Umfangs allerdings nicht bei der Kassenanordnung aufbewahrt, sondern separat in der Akte.

k) PIN-Wand im Kindergarten

630,70 EUR kostete die PIN-Wand im Kindergarten. Es handelte sich um eine Sonderanfertigung unter der Dachschräge.

l) Opel in der Werkstatt

Zukünftig wird das Bauhoffahrzeug nur noch in Werkstätten im Gemeindebereich zur Inspektion gebracht.

m) Arbeitskleidung für den Bauhof

Die Arbeitskleidung ist Teil der Sicherheitsausrüstung des Bauhofs, auch die T-Shirts für den Einsatz im Sommer, insbesondere bei Straßenarbeiten. Die Kleidung wird daher vom Arbeitgeber gestellt und gereinigt. Ein Kleiderzuschuss wird nicht gewährt. Aufgrund von neuen Mitarbeitern und der Umstellung des Lieferanten ab Januar 2025 wurde bei Engelbert Strauss einmalig eingekauft. Auf Nachfrage von GR Roßmann sagt der Erste Bürgermeister, dass es interne Regeln für den Einkauf von Arbeitskleidung gebe.

n) Besorgungsfahrten des Bauhofs

Es wurde teilweise auch bei nicht-örtlichen Firmen, d. h. in Nachbargemeinden, eingekauft. Zukünftig wird versucht, ausschließlich auf örtliche Firmen zu setzen.

o) Sammelbestellung von Hygieneartikeln für die Gemeinde, die Schule und den Kindergarten

Aufgrund fehlender Lagerkapazitäten können Sammelbestellungen nicht realisiert werden.

p) Amazon-Bestellungen, z. B. bei Spielzeug für den Kindergarten

Teilweise kaufen Mitarbeiter bei Amazon für betriebliche Zwecke ein und lassen sich den Betrag von der Gemeinde erstatten. Die Gemeinde wird sodann Eigentümerin der gekauften Gegenstände. Außerdem hat die Gemeinde auch ein eigenes Amazon-Konto, das insbesondere für günstige Einkäufe von Verwaltungsausstattung verwendet wird. Es wird aber generell durchaus darauf geachtet, auch bei lokalen bzw. regionalen Anbietern einzukaufen. Rahmenverträge wurden bisher nicht abgeschlossen. Diese würden sich aber mangels Menge und Flexibilität nicht lohnen.

q) Fehlender Skontoabzug

Es wird zukünftig, wie auch schon bisher, darauf geachtet, dass der Skontoabzug, soweit er ermöglicht wird und die Abzugsfrist noch nicht abgelaufen ist, auch tatsächlich geschieht. Warum der Skontoabzug bei den AO 3516 und 3120 im Bereich der Abwasserbeseitigung (Messüberprüfung und Dosierpumpenwartung) nicht erfolgt ist, lässt sich nicht mehr im Detail nachvollziehen. Teilweise werden die Rechnungen aber auch erst nach Ablauf der Skontofrist vom Ingenieurbüro oder der Schule (z. B. in Ferienzeiten) weitergeleitet.

r) Fehlende Unterschrift auf Kassenanordnung

Es kann als Erfolg und Verbesserung gewertet werden, dass nur noch bei einer einzigen Kassenanordnung (AO 3410) die Unterschriftsleistung gefehlt hat. Es wird auch zukünftig darauf geachtet, dass die Unterschriften geleistet werden.

s) Kostenerstattung für eine Arbeitshose, Friedhofsgärtnerei

Es wurde, aufgeteilt auf zwei Einkäufe, eine kurze und eine normale Arbeitshose gekauft. Die Einkaufspreise waren mit 34 EUR (kurze Hose) und 56 EUR (normale Hose) sehr günstig.

Beschluss 1:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO mit den vorgenannten Zahlen festgestellt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 42 / 2025

Beschluss 2:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO wird für die Jahresrechnung 2024 aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung Entlastung erteilt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 43 / 2025

(Erster Bürgermeister Krumbucher und GR Fichtner persönlich beteiligt)

7. Zuschussantrag des Sport Club Tegernbach 1971 e.V. für die neue Beregnungsanlage am Fußball-Hauptplatz des Vereins

Der Sport Club Tegernbach 1971 e.V. (SC Tegernbach) beantragte am 23.05.2023 die gemeindliche Bezuschussung für den Neubau einer Beregnungsanlage am Fußball-Hauptplatz des Vereins. Beantragt wurde ein Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 5 % der Investitionssumme. Dem Zuschussantrag war ein Angebot der Hallertauer Landschaft GmbH, Mainburg, für die Maßnahme beigelegt. Das Angebot datierte auf den 17.11.2021 und schloss mit einer Gesamtsumme von 33.646,99 EUR brutto. Der Verein ging außerdem von zusätzlichen Kosten für den Wasseranschluss in Höhe von ca. 3.000 EUR aus.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin in öffentlicher Sitzung am 19.06.2023 Folgendes:

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt dem Sport Club Tegernbach 1971 e.V. einen Zuschuss von 5 % der Kosten für den Neubau einer Beregnungsanlage am Fußball-Hauptplatz des Vereins. Dem Anteilszuschuss wird das Angebot der Hallertauer Landschaft GmbH vom

17.11.2021 (33.646,99 EUR brutto) und die Kostenschätzung für den Wasseranschluss (ca. 3.000 EUR) zugrunde gelegt.

Per E-Mail vom 20.06.2023 teilte die Gemeinde dem Verein den Beschluss mit und gab den Hinweis, dass der Zuschuss erst nach Vorlage der tatsächlichen Kosten mittels Rechnungsbelegen ausgezahlt wird.

Per E-Mail vom 17.04.2025 informierte der Verein die Gemeinde Rudelzhausen über den Abschluss der Maßnahme und beantragte einen gemeindlichen Zuschuss von 5 % der Investitionssumme gemäß der Kostenaufstellung. Die Maßnahme sei durch die Fachfirma Hallertauer Landschaftsbau, dem Wasserzweckverband sowie mit Eigenleistung durchgeführt worden. Der Verein verweist auf die Förderbewilligung des Bayerischen Landessportverbands (BLSV), der eine Baukostensumme von 53.622 € feststellte und auf dieser Basis einen Zuschuss in Höhe von 21.400 € (entspricht 39,91 %) bewilligte und bereits an den Verein ausgezahlt hat. Der Bewilligungsbescheid vom 12.12.2024 und die Berechnungsübersicht des BLSV vom 22.05.2024 waren der E-Mail beigelegt, ebenso die Schlussrechnung der Firma Hallertauer Landschaftsbau vom 08.11.2023. Die Schlussrechnung beläuft sich auf 47.489,27 € brutto. Laut handschriftlichem Vermerk auf der Rechnung konnte der SC Tegernbach einen Skontoabzug von 2 % nutzen. Die Schlussrechnung liegt damit wesentlich höher als das ursprüngliche Angebot. Dies liegt hauptsächlich an einem Nachtrag in Höhe von 16.969,83 € netto über eine offenbar erforderliche Netztrennanlage. Eine Rechnung vom Wasserzweckverband über den Wasseranschluss wurde nicht beigelegt. Angesichts dessen und in Anbetracht der deutlichen Kostensteigerung der Hauptleistung im Vergleich zum Ursprungsangebot sollte, basierend auf dem Förderbeschluss vom 19.06.2023, von den durch die Schlussrechnung der Firma Hallertauer Landschaftsbau belegten Kosten abzüglich des Skontos ausgegangen werden und davon 5 % als gemeindlicher Zuschuss an den SC Tegernbach abschließend bewilligt und ausgezahlt werden.

Es würde sich um einen Zuschussbetrag in Höhe von $5 \% \times 98 \% \times 47.489,27 \text{ €} = \underline{2.326,97 \text{ €}}$ handeln. Der Gemeinderat soll darüber entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt dem Sport Club Tegernbach 1971 e.V. einen Zuschuss in Höhe von

$$5 \% \times 98 \% \times 47.489,27 \text{ €} = \underline{2.326,97 \text{ €}}$$

für die neue Beregnungsanlage am Fußball-Hauptplatz des Vereins. Der Zuschuss wird damit endgültig festgelegt. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Auszahlung des Zuschusses beauftragt.

Ergebnis: 15 : 0
(GR Dr. Müller abwesend)

Beschlussbuchnummer 44 / 2025

8. Antrag des Verkehrsclubs Deutschland auf Umbenennung der Bushaltstelle „Stahl-Siedlung“ in „Freisinger Straße“ und der Bushaltestelle „Eichenfeld“ in „Regensburger Straße“

Der VCD-Kreisverband Freising e.V. beantragte am 26.02.2025 die Umbenennung der Bushaltstelle „Stahl-Siedlung“ in „Freisinger Straße“ und der Bushaltestelle „Eichenfeld“ in „Re-

gensburger Straße“. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Bezeichnungen der Bushaltestellen für Personen, die nicht aus der Gemeinde Rudelzhausen kommen, schwer erkennbar seien. Der Gemeinderat soll über die Umbenennung entscheiden. Bei positiver Beschlusslage würde sich die Gemeinde sodann an den Mobilitätskoordinator des Landkreises Freising wenden, der die Umbenennung der Haltestellen umsetzen kann.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Umbenennung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen könne, weil dann auch die Bezeichnungen in den Fahrplänen geändert werden müssten. GR Scheer sagt, dass es auch in Zolling eine Haltestelle mit der Bezeichnung „Freisinger Straße“ gebe. Die Umbenennung in Rudelzhausen wäre folglich schlecht, da dann auf einer Linie zwei Haltestellen mit der gleichen Bezeichnung existieren würden. GR Lambert sagt, dass die Bezeichnungen „Stahl-Siedlung“ und „Eichenfeld“ eindeutige Bezugspunkte seien, wohingegen die Regensburger Straße und die Freisinger Straße länger seien und deswegen keine eindeutigen Bezeichnungen für die Haltestellen seien. GR Würtele sieht dies genauso. GR Forster sagt, dass keine Änderung nötig sei. Fast jeder Fahrgast habe eine App. GR Neumeier schließt sich dem an und ergänzt, dass man sich die Druck-, Schilder- und sonstigen Kosten für die Umbenennung sparen könne, auch wenn sie nicht unmittelbar von der Gemeinde getragen werden müssten.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen setzt sich für die Umbenennung der Bushaltestelle „Stahl-Siedlung“ in „Freisinger Straße“ und der Bushaltestelle „Eichenfeld“ in „Regensburger Straße“ ein.

Ergebnis: 2 : 14

Beschlussbuchnummer 45 / 2025

(Stimmen dafür: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Brunner)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

9. Mitteilungen des Bürgermeisters

9.1 Freibaderöffnung

Am Samstag, 24.05.2025, wurde die Freibadsaison 2025 in Tegernbach eröffnet. Die Wassertemperatur lag bei 18 Grad Celsius.

9.2 Ferienspiele

GR Nicole Gabriel organisiert wieder die Ferienspiele für die Sommerferien 2025. Anbieter können sich bei ihr melden.

10. Fragen und Anträge

10.1 GR Scheer – Sitzbank

Die Sitzbank am Radweg zwischen Maierwirt und Schimmelkapelle bei Einzelhausen ist laut GR Scheer verfault. Der Erste Bürgermeister wird überprüfen, ob die Bank der Gemeinde gehört oder gestiftet wurde.

10.2 GR Scheer – Ansaat auf dem Spielplatz Ahornweg

Auf dem Spielplatz Ahornweg wurde der Rasen laut GR Scheer in der Trockenzeit angesät und nun sprieße das Unkraut. GR Senger sagt, dass auf Spielplätzen eigentlich ein Rollrasen gut wäre. Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass dies eine Kostenfrage sei. Es werde ggf. nochmal nachgesät.

10.3 GR Roßmann – Mäharbeiten auf dem Spielplatz Kugelberg

GR Roßmann sagt, dass die Mäharbeiten auf dem Spielplatz Kugelberg in Tegernbach erst recht spät angesetzt seien. Der Spielplatz sei nicht benutzbar, weil das Gras kniehoch stehe. Er schlägt vor, eine Person auf geringfügiger Beschäftigungsbasis mit den Mäharbeiten auf den Spielplätzen zu betrauen. Der Erste Bürgermeister lehnt Letzteres ab. Die Mäharbeiten müssen durch den Bauhof geleistet werden und die Spielplätze haben Priorität.

10.4 GR Fichtner – Gießkannen im Friedhof Tegernbach

GR Fichtner sagt, dass die Gießkannen im Friedhof Tegernbach marode seien. Außerdem schlägt sie ein Gestell für die Gießaufsätze vor.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer